

Gesuch zum Aufstellen eines Betriebswegweisers

Gesuchsteller/in

(Name des Betriebes)

Verantwortliche Person

(Name, Vorname, Adresse, Wohnort)

Rechnungsadresse

(Name, Adresse, Ansprechperson)

Tel. / E-Mail



Art des Wegweisers

- ☐ Betriebswegweiser «4.49»
☐ Produktion ☐ Verkauf ☐ Gewerbe ☐ Dienstleistung ☐ Handel ☐ sonstiges
- ☐ Wegweiser für wichtige örtliche Verkehrspunkte «4.33»
☐ Hotelwegweiser / Restaurantwegweiser
☐ Touristische Wegweiser

Text auf dem Wegweiser

Vorgesehene/r Standort(e)

Beilagen: ☐ Situationsplan ☐ Signet ☐ Fotos vor Ort

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E sicherheit@lyss.ch
I www.lyss.ch

Detailangaben

Sind am vorgesehenen Standort bereits in dieselbe Richtung zeigende Wegweiser angebracht?

☐ ja ☐ nein Wenn ja, mit welcher Aufschrift:

Liegt der Betrieb in der Industrie- oder Gewerbezone?

☐ ja ☐ nein Wenn ja, Name:

Liegt der Betrieb im Innerortsgebiet?

☐ ja ☐ nein

Der Betrieb liegt an einer...

☐ Hauptstrasse ☐ wichtigen Nebenstrasse ☐ sonstiges:

Ist die Zufahrt zum Betrieb von der Durchgangsstrasse aus erkennbar?

☐ ja ☐ nein

Ist am Gebäude des Betriebs eine Firmenanschrift / Eigenreklame angebracht?

☐ ja ☐ nein

Sind genügend Parkplätze für Kunden vorhanden?

☐ ja ☐ nein



Allfällige ergänzende Bemerkungen:

Bestimmungen:

- Die zuständige Behörde bestimmt den genauen Standort und die Gestaltung der Wegweisung. Die Herstellung und Montage der Wegweiser wird durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller, zu Lasten Gesuchstellerin / Gesuchsteller, an eine fachkompetente Firma in Auftrag gegeben. Die beauftragte Firma sendet bei Kantonsstrassen und Gemeindestrassen vor der Fertigung des Wegweisers ein «Gut zum Druck» mit dem detaillierten Wegweiser an die Dienststelle öffentliche Sicherheit (sicherheit@lyss.ch). Die Kosten für die Bewilligung, für die Beschaffung und das Anbringen des Wegweisers gehen zu Lasten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers. Der Wegweiser kann auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers verlegt, geändert oder angepasst werden, wenn es sich als notwendig erweist.
- Die Bewilligung für die Wegweisung kann von der zuständigen Behörde jederzeit aufgehoben und die Signalisation entfernt werden, wenn die Voraussetzungen für die Verkehrsanordnung nicht mehr gegeben sind.

Gesetzliche Grundlagen:

SSV Art. 54, Abs. 4 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser

Der «Betriebswegweiser» (4.49) zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen (SSV Art. 110, Abs. 1) und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Als Wegweiser für Restaurants werden grundsätzlich Hotelwegweiser verwendet. Um den Zweck und die Verkehrssicherheit der Restaurantwegweiser sicherzustellen, kommen nur Restaurants für eine Wegweisung in Frage, welche kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie fallen unter den Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- Sie fallen nicht unter die Aufzählung gemäss Art. 19 Abs. 1 Gastgewerbeverordnung.
- Sie haben eine gültige Betriebsbewilligung A oder B gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz. Betriebsbewilligungen sind einem Gesuch zu Restaurantwegweisern beizulegen.

Von grosser Bedeutung ist die sogenannte Folgewegweisung. Dies bedeutet, dass eine Zielangabe auf einem Wegweiser durchgehend vom ersten Wegweiser bis zum Ziel konsequent dort signalisiert wird, wo Zweifel über den einzuschlagenden Weg bestehen.



Der/Die Gesuchsteller/in bestätigt die Richtigkeit seiner nachfolgenden Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Bitte beachten Sie, dass für die Erteilung der Bewilligung Kosten anfallen.